

Aktenzeichen: 7 AZN 14/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 17. Februar 1984
- 7 AZN 14/84 -

I. Arbeitsgericht

Hannheim

Urteil vom 29. November 1982
- 3 Ca 535/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Baden-Württemberg

Urteil vom 14. Juli 1983
- 7 Sa 13/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 11/84

7 Sa 18/83 Baden-Württemberg
(Mannheim)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. Februar
1984 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 14. Juli
1983 - 7 Sa 18/83 - wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

1. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Beschwerdeführer hat zwar Rechtssätze aus angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zitiert. Er hat auch Ausführungen aus dem anzufechtenden Urteil zitiert. Sie enthalten jedoch - entgegen der Ansicht der Beschwerde - nicht die von der Beschwerde aus diesen Ausführungen abgeleiteten Rechtssätze. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Im anzufechtenden Urteil ist nicht der Rechtssatz enthalten, "daß das Verhalten des Klägers im Prozeß und insbesondere in der mündlichen Verhandlung über die Berufung,

nämlich das hartnäckige Bestreiten der ihm zum Vorwurf gemachten Vorfälle die Beklagte berechtigt, das Arbeitsverhältnis zu beenden". Im anzufechtenden Urteil ist dieser lapidare Rechtssatz nicht enthalten, sondern - wie die Beschwerde übrigens selbst wörtlich zitiert hat - differenziert ausgeführt worden, daß möglicherweise die dem Kläger zur Last gelegten Vorfälle auch als unvermeidliche Alltagsverstoße hätten gewertet werden können. Der Kläger habe sich jedoch darauf nicht berufen, sondern diese Vorfälle insgesamt bestritten; aus diesem Grunde gewönne die dem Kläger erteilten Abmahnungen besondere Bedeutung. Der Kläger habe wissen müssen, daß die Beklagte das beanstandete Verhalten nicht weiter dulden werde. Da er sein Verhalten in zwei Fällen weiterhin fortgesetzt habe, sei die Beklagte berechtigt gewesen, das Arbeitsverhältnis zu beenden.

2. Die Beschwerde hat aus Seite 9 des anzufechtenden Urteils zitiert, daß nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts die Pflichtverletzungen bei der Fahrertätigkeit als Kündigungsgründe in Betracht kämen, da diese Kündigungsgründe unstreitig dem Betriebsrat im Anhörungsverfahren mitgeteilt worden seien. Mit diesen Ausführungen aus dem anzufechtenden Urteil divergiert nicht der von der Beschwerde aus AP Nr. 22 zu § 102 BetrVG 1972 zitierte Satz, daß ein unzulässiges Nachschieben von Kündigungsgründen nicht die Erläuterung der dem Betriebsrat mitgeteilten Kündigungsgründe sei. Im anzufechtenden Urteil ist ja nicht von unzulässigem Nachschieben von Kündigungsgründen die Rede, sondern klargestellt worden, daß die Beklagte aus mehreren Gründen gekündigt habe und daß diese Gründe auch geltend gemacht werden könnten, da sie dem Betriebsrat im Anhörungsverfahren mitgeteilt worden seien. Wenn die Beschwerde vorträgt, es handele sich - entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts - um ein unzulässiges Nachschieben von Kündigungsgründen, so wird eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt, die jedoch erst im Rahmen einer statthaften und zulässigen Revision überprüft werden könnte.



3. Entgegen der Ansicht der Beschwerde enthält das anzu-
fechtende Urteil nicht den Rechtssatz, das Verhalten des
Klägers im Prozeß rechtfertige die Kündigung. Das Landes-
arbeitsgericht hat - wie die Beschwerde auf Seite 2 ihrer
Begründung zitiert hat - lediglich hypothetische Erwägungen
angestellt, nach denen möglicherweise das Fehlverhalten des
Klägers als entschuldbar anzusehen gewesen wäre, und dann aus-
geführt, daß der Kläger sich im Prozeß auf diese an sich mög-
lichen Erwägungen nicht berufen habe, sondern die ihm zum
Vorwurf gemachten Vorfälle schlicht bestritten habe. Damit
ist die Kündigung vom Landesarbeitsgericht nicht auf einen
neuen Kündigungsgrund gestützt worden, sondern lediglich ist
ausgeführt worden, der Kläger habe sich auf Gründe, die sein
Verhalten möglicherweise als entschuldbar anzusehen erscheinen
ließen, überhaupt nicht berufen.

Abgesehen davon wird unter III der Beschwerde wiederum
eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt, nämlich,
das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß der Betriebsrat
wegen des Prozeßverhaltens des Klägers nicht vor Ausspruch der
Kündigung angehört werden sein könnte.

4. Entgegen der Ansicht der Beschwerde hat das Landesarbeits-
gericht auch nicht einen Rechtssatz aufgestellt, der dem von
der Beschwerde zitierten Rechtssatz aus der Entscheidung des
Bundesarbeitsgerichts AP Nr. 9 zu § 626 BGB widerspricht. Das
Landesarbeitsgericht hat nämlich nicht den Rechtssatz aufge-
stellt, daß eine früher ausgesprochene Kündigung auf später ent-
standene Kündigungsgründe gestützt werden könne und daß es inso-
weit keiner neuen Kündigung bedürfe. Insoweit wird auf die Aus-
führungen oben zu 1 und 2 verwiesen.

Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1
ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

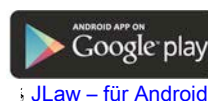
Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS